



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 14.10.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Duisdorf, Blatt 6326,

BV lfd. Nr. 1

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisdorf, Flur 2, Flurstück 1378, Gebäude- und Freifläche, Schieffelingsweg 18, Größe: 241 m²

Grundbuch von Duisdorf, Blatt 6326,

BV lfd. Nr. 2

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisdorf, Flur 2, Flurstück 1648, Gebäude- und Freifläche, Schieffelingsweg 18, Größe: 236 m²

Grundbuch von Duisdorf, Blatt 6326,

BV lfd. Nr. 3

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisdorf, Flur 2, Flurstück 1652, Hof- und Gebäudefläche, Schieffelingsweg 18, Größe: 15 m²

Grundbuch von Duisdorf, Blatt 6326,

BV lfd. Nr. 4

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisdorf, Flur 2, Flurstück 1649, Gebäude- und Freifläche, Schieffelingsweg, Größe: 107 m²

Grundbuch von Duisdorf, Blatt 6326,

BV lfd. Nr. 5

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisdorf, Flur 2, Flurstück 1653, Platz, Mattheistraße, Matthaestraße, Größe: 14 m²

versteigert werden.

viergeschossiges Wohn - und Geschäftsgebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.06.2022, 10.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

760.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Duisdorf Blatt 6326, lfd. Nr. 1	750.000,00 €
- Gemarkung Duisdorf Blatt 6326, lfd. Nr. 2	0,00 €
- Gemarkung Duisdorf Blatt 6326, lfd. Nr. 3	10.000,00 €
- Gemarkung Duisdorf Blatt 6326, lfd. Nr. 4	0,00 €
- Gemarkung Duisdorf Blatt 6326, lfd. Nr. 5	0,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung

des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.